

Zuarbeit für den Ausschuss für Finanzen und Vergabe

in Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses 2023-VII-06-1123 vom 15.06.2023

Der Beschluss lautete:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie und unter welchen Bedingungen ein Jobticket auf Basis des 49-Euro-Tickets (Deutschlandticket) für die Beschäftigten der Verwaltung, der Beteiligungen und der Tochtergesellschaften der Hansestadt Stralsund umgesetzt werden kann.

Das Prüfungsergebnis soll dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe bis zum 30. September 2023 vorgestellt werden.“

Prüfergebnis

A:

Bezüglich der Verwaltung bleibt zunächst festzuhalten, dass durch die Tarifbindung (für die Beschäftigten) und durch die Bindung an gesetzliche Besoldungsvorschriften (für die Beamten) darüber hinaus gehende Zahlungen rechtswidrig wären.

Möglich wäre allenfalls eine (ggf. anteilige) Finanzierung des Jobtickets aus den Mitteln, die für die leistungsorientierte Vergütung zur Verfügung stehen (vgl. § 18 und 18a TVöD). Diese Vorschrift gilt nicht für die Beamten.

Das bedeutet, dass die Gelder dem leistungsbezogenen Auszahlungsvolumen entnommen werden und für die Finanzierung des Jobtickets zur Verfügung gestellt würden.

Die Verwendung der für die leistungsorientierte Bezahlung zur Verfügung stehenden Mittel wird durch eine einvernehmliche Dienstvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Personalrat) geregelt, die entsprechend einvernehmlich zu ändern wäre. Der Personalrat sieht eine entsprechende Änderung bislang kritisch, insbesondere, weil befürchtet wird, dass es zu einer Ungleichbehandlung kommen könnte. Eine pauschale Regelung würde den Leistungsgedanken nicht mehr berücksichtigen und eine Verteilung nach dem Gießkannenprinzip zur Folge haben. Zu erwarten ist auch, dass nicht jede/r Beschäftigte ein Jobticket (Deutschlandticket) für sich beanspruchen würde, vor allem aber nicht, wenn es nicht wirklich zusätzlich gewährt wird.

Die vorherrschende Aussage des Personalrates ist deshalb, dass die Beschäftigten selbst entscheiden können und sollen, wofür sie ihr Leistungsentgelt verwenden. Dabei spielt die Reduzierung des Abo-Preises um zzt. 2,45 Euro monatlich für das Deutschlandticket bei arbeitgeberseitiger Bereitstellung eine untergeordnete Rolle.

Arbeitgeberseitig wird ein erhöhter Aufwand mit Aufzeichnungs- und Überwachungspflichten gesehen. Zudem wird - neben den Argumenten des Personalrates - die in diesem Punkt ungleiche Behandlung der Beschäftigten mit den Beamten kritisch gesehen.

In der Gesamtschau ist daher nicht zu erwarten, dass dieses Finanzierungsmodell erfolgreich durch eine Änderung der Dienstvereinbarung umgesetzt werden kann und mehrheitlich Akzeptanz findet.

B.

Die kommunalen Unternehmen der Hansestadt Stralsund wurden ebenso aufgefordert, den Sachverhalt insbesondere tarifrechtlich zu prüfen.

Die städtischen Unternehmen unterliegen verschiedenen tarifvertraglichen Regelungen.

Die Unternehmen des SWS Konzerns wenden seit 1. Januar 2023 einheitlich den Manteltarifvertrag AVEU an. Darin sind keine tarifvertraglichen Regelungen zum 49-Euro Ticket enthalten. Insbesondere existiert auch keine Öffnungsklausel zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltansprüche für ein Jobticket.

Die SWG mbH, die den Tarif der Wohnungswirtschaft anwendet, teilte mit, dass derartige Regelungen im Tarif nicht vorgesehen sind. Nur ein sehr geringer Teil der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten das Jobticket tatsächlich für den täglichen Arbeitsweg nutzen. Alternative Angebote wie z. B. das Bike-Leasing werden durch tarifvertragliche Möglichkeiten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWG mbH angeboten.

Bei den Wohlfahrtseinrichtungen gGmbH (WFE), die einen Haustarifvertrag anwenden und bei den Stralsunder Werkstätten gGmbH ist die Bereitstellung bzw. Bezuschussung eines Jobtickets im Rahmen des Tarifvertrages nicht vorgesehen bzw. verhandelt. Aus diesem Grund ist eine Einführung des Deutschlandtickets als Jobticket nicht möglich. Seitens der WFE wurde zudem angemerkt, dass viele Mitarbeiter das Angebot auch dann nicht nutzen würden, wenn die Möglichkeit eines solchen Angebots besteht, da die notwendigen Anbindungen vom Wohnort zum Arbeitsort zu den Dienstzeiten (Schichtdienste) nicht vorhanden sind.

Auch die LEG mbH teilte mit, dass nur 1 Mitarbeiter im Besitz einer Monatskarte sei. Die anderen Mitarbeiter würden auch bei Zurverfügungstellung eines solchen Tickets dieses nicht nutzen wollen.

Auf Arbeitgeberseite ist darauf zu verweisen, dass mit erhöhtem Aufwand durch Aufzeichnungs- und Überwachungspflichten zu rechnen sein würde.

Nach Prüfung der tarifvertraglichen Voraussetzungen und im Sinne eines Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine Umsetzung nicht möglich.